

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Grenz- zölle	Fiskal. Belastung von Tabak und Bier	Gebühren und andere Abgaben	Total 1949	Total 1948	1949	
						Mehr- einnahmen	Minder- einnahmen
Januar	21,205	9,302	3,999	34,506	44,648		10,137
Februar	22,046	9,559	2,721	34,326	38,148		3,822
März	27,763	8,220	2,567	38,550	42,554		4,004
April	28,676	9,010	2,202	39,888	56,832		16,944
Mai	26,010	7,971	2,308	36,289	51,209		14,920
Total Jan. / Mai 1949	125,700	44,062	13,797	183,559	233,386		49,827
1948	172,073	45,714	15,599		233,386		

The Guardian Life Insurance Company of America, New York

Rückerstattung der Kautions

The Guardian Life Insurance Company of America, in New York, die im Jahre 1921 auf die Konzession zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz verzichtete, hat nun ihren schweizerischen Lebensversicherungsbestand abgewickelt. Die Gesellschaft verlangt die Rückerstattung der bei der Schweizerischen Nationalbank hinterlegten Kautions im Betrage von Fr. 218 000 (Nominalwert).

Gemäss Artikel 9, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens werden die Beteiligten hiermit aufgefordert, Einsprachen gegen die Rückerstattung der Kautions anzumelden. Begründete Einsprachen müssen bis zum 31. August 1949 dem eidgenössischen Versicherungsamt in Bern eingereicht werden.

(8...)

Bern, den 28. Januar 1949.

Eidgenössisches Versicherungsamt

Änderungen im diplomatischen Korps in Bern vom 21. bis 27. Juni 1949

Vereinigte Staaten von Amerika: Die Herren Herbert F. Propps, Dritter Sekretär, Edward L. Johnson, Dritter Sekretär, Morton Bach, Attaché, und Oberstleutnant Davis O. Harrington, Gehilfe des Militärattachés, die auf einen anderen Posten berufen worden sind, gehören der Gesandtschaft nicht mehr an.

Iran: Herr Hassan Ali Gaffary, bevollmächtigter Minister und Sonderbeauftragter, der auf einen anderen Posten berufen worden ist, gehört dieser Gesandtschaft nicht mehr an.

Italien: Herr Francesco Antinori, Sonderbeauftragter, ist zum Presseattaché ernannt worden.

Niederlande: Herr W. V. Cohen Stuart, Attaché, ist zum Zweiten Sekretär befördert worden.

Tschechoslowakei: Herr Hanuš Körner, Attaché, ist in Bern eingetroffen und hat seinen Posten angetreten.

Uruguay: Herr Hector J. Blanco übernimmt die Funktionen eines Legationsrates.

Jugoslawien: Herr Major Romano Glazar, Militärattaché, der auf einen anderen Posten berufen wurde, gehört dieser Mission nicht mehr an.

8630

Notifikation

Dem **Ferdinand Gattermann**, geb. 5. Dezember 1926, seinerzeit wohnhaft gewesen in Nenzing (Vorarlberg), Lungenheilstätte Geissbüchel, nunmehr unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

1. Aus einem am 9. Februar 1949 aufgenommenen Strafprotokoll geht hervor, dass Sie im Sommer 1948 70 000 Nähmaschinennadeln auf einem für den Zollverkehr nicht erlaubten Weg aus Österreich in die Schweiz einführten. Sie hinterzogen dadurch den Zoll von Fr. 6.72 und die Warenumsatzsteuer von Fr. 369.60.

2. In Anwendung der Artikel 74, Ziffer, 1 und 91 des Zollgesetzes und der Artikel 52/53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer verurteilte Sie die Oberzolldirektion am 8. Juni 1949 zu einer Busse im zweifachen Betrag der hinterzogenen Warenumsatzsteuer von Fr. 369.60 mit Fr. 739.20.

3. Sofern Sie sich binnen 14 Tagen seit Erscheinen dieser Notifikation der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, ermässigt sich die Busse gemäss Artikel 94 des Zollgesetzes und Artikel 296 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes um einen Viertel, d. h. um Fr. 184.80. Wenn Sie sich der administrativen Strafverfügung nicht unterziehen, so haben Sie binnen 20 Tagen

bei der Oberzolldirektion Einsprache zu erheben und gerichtliche Beurteilung zu verlangen. Unterbleibt die Einsprache, so erwächst die Strafverfügung in Rechtskraft. Gegen die Höhe der Busse kann jedoch innert 30 Tagen seit Erscheinen dieser Notifikation beim eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement Beschwerde geführt werden.

Bern, den 27. Juni 1949.

8630

Eidgenössische Oberzolldirektion

Urteil

Tarnawski-Hess Wladislaw, geboren 5. Mai 1920, polnischer Staatsangehöriger, Student, wohnhaft gewesen in Winterthur, nunmehr unbekannten Aufenthalts.

Urteil des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 30. Mai 1949 wegen Widerhandlung gegen die kriegswirtschaftlichen Vorschriften, begangen durch Goldhandel.

Urteil: Busse Fr. 1500, Bezahlung von Fr. 5000 an den Bund, Kosten Fr. 436.70, die geleistete Kautions von Fr. 300 wird an die Busse angerechnet.

Akteneinsicht: Gerichtskanzlei, St.-Peterstrasse 10, Zürich 1, Telefon (051) 23 87 68.

Das vorstehende Urteil erwächst in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung die Appellation erklärt wird. Die Appellationsschrift ist in drei Exemplaren, begründet, datiert und unterschrieben dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bundeshaus-Ost, Bern, einzureichen.

Bei rechtskräftigen Urteilen kann binnen 20 Tagen nach Kenntnissnahme des Entscheides beim Richter ein Wiedereinsetzungsgesuch eingereicht werden.

Zürich, den 22. Juni 1949.

Der Gerichtsschreiber:

8630

Scherrer

Urteil

Das 5. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 14. März 1949 in Zürich in der Strafsache gegen **Hacker Hans**, geb. 12. Mai 1921 in Wien, des Heinrich und der Margaretha geb. Weiss, schriftenloser österreichischer Staatsangehöriger, Schuhmacher, wohnhaft gewesen Forchstrasse 20, Zürich, nunmehr vermutlich in USA.,

erkannt:

Der Angeschuldigte wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Artikel 2 der Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 7. Dezember 1942 und der Verfügung Nr. 645 A/48 der eidgenössischen Preis-

kontrollstelle vom 6. Juli 1948, begangen durch Kauf und Verkauf von Goldstücken, ohne im Besitze einer Konzession zu sein und unter Erzielung eines widerrechtlichen Gewinnes von Fr. 1000, und

verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 800
2. zu den Verfahrenskosten von Fr. 170.15,
3. zur Herausgabe des widerrechtlich erzielten Gewinnes von Fr. 1000 an die Bundeskasse,
4. die beschlagnahmten Fr. 800 sind mit Busse und Kosten und einzuziehendem Gewinn zu verrechnen.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn es nicht binnen 20 Tagen beim kriegswirtschaftlichen Appellationsgericht in Bern angefochten wird.

Zürich, den 14. März 1949.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Vorsitzende:

P. Jörimann

8630

Urteil

Max Thoma, deutscher Staatsangehöriger, geboren 22. September 1922, ledig, Angestellter, wohnhaft gewesen Sperrstrasse 35 in Basel, nunmehr unbekannten Aufenthalts.

Urteil des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes vom 27. Mai 1949 wegen Widerhandlung gegen die kriegswirtschaftlichen Vorschriften, begangen durch widerrechtliche Entgegennahme von Lieferantencoupons für Zucker usw. und Verkaufs derselben.

Urteil: 60 Tage Gefängnis, getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, Fr. 400 Busse, Kosten Fr. 371.90, Zahlung des unrechtmässig erlangten Vermögensvorteils im Betrage von Fr. 700 an den Bund.

Akteneinsicht: Kanzlei des Strafgerichts Basel-Stadt, Bäumleingasse 5, Basel, Tel. (061) 4 99 00.

Das vorstehende Urteil erwächst in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung die Appellation erklärt wird. Die Appellationsschrift ist in drei Exemplaren begründet, datiert und unterschrieben dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bundeshaus-Ost, Bern, einzureichen.

Bei rechtskräftigen Urteilen kann binnen 20 Tagen nach Kenntnissnahme des Entscheides beim Richter ein Wiedereinsetzungsgesuch eingereicht werden.

Basel, den 14. Juni 1949.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Dr. Walter Meyer

8630

Bussenumwandlungsantrag

Der nachstehende Bussenumwandlungsantrag wird dem Beschuldigten, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, eröffnet:

Bernhard, Oskar, des Friedrich und der Agnes Hämisegger, von Seeburg, geb. 22. Dezember 1893, Koch, wohnhaft gewesen in Biel, nun unbekannten Aufenthalts. Bussenumwandlungsantrag: Die dem Beschuldigten durch Urteil Nr. 12389 vom 28. Oktober 1948 auferlegte Busse von Fr. 200 sei in 20 Tage Haft umzuwandeln.

Dem Beschuldigten wird eine Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung des Antrages gesetzt, innerhalb der er zu dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements schriftlich Stellung nehmen kann. Wird innert genannter Frist der Betrag von Fr. 200 bezahlt und die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt. Wenn nicht, wird der Unterzeichnete über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

O. Peter

8630

Öffentliche Vorladung

Marti Albert, geb. 16. Februar 1922, von Unteriberg (Schwyz), ledig, Spengler, zuletzt wohnhaft gewesen in Steffisburg, nun unbekannten Aufenthalts, wegen Umwandlung einer nicht bezahlten kriegswirtschaftlichen Busse in Haft. Die Verhandlung vor dem Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts findet am 15. Juli 1949, 09.00 Uhr, im Obergerichtsgebäude in Aarau, Obere Vorstadt 37, statt, wo auch bis zu diesem Termin die Akten eingesehen werden können.

Aarau, den 23. Juni 1949.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Lindegger

8630

Vorladung

Robert Schmid, von Eglisau (Zürich), geboren 4. Februar 1918, gewesener Metzgermeister in Liestal, nun angeblich in Kanada unbekannten Aufenthalts, wegen Umwandlung einer nicht bezahlten kriegswirtschaftlichen Busse in Haft. Die Verhandlung vor dem 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht findet Donnerstag, den 4. August 1949, 16.00 Uhr, in Basel, Strafgerichtssaal Bäumleingasse 5, I. Stock, statt.

Akteneinsicht: Strafgerichtskanzlei, Basel, Bäumleingasse 5, Tel. (061) 4 99 00.

Basel, den 22. Juni 1949.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Dr. Walter Meyer

8630

Öffentliche Bekanntmachung eines Arrest- und Zahlungsbefehles

Schuldner: **Patrick Graham Harding**, englischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekannten Aufenthaltes;

Gläubiger: **Kurt Widmer**, Hofstrasse 26, Zug, vertreten durch Dr. Kaestlin, Rechtsanwalt, Bahnhofstrasse 3, Zürich 1;

Forderung: Fr. 97 500, nebst Zins zu 5 % seit 20. Februar 1948.

Der Landammann von Obwalden erliess am 4. Juni 1949 in Gemässheit von Art. 271, Ziff. 1, 2 und 4 SchKG, einen Arrestbefehl auf die nachgenannten Arrestgegenstände:

Erbbetreffnis an der Hinterlassenschaft des Vaters des Schuldners Graham Harding, verstorben Ende Mai 1949 in Engelberg, bestehend aus Hausanteil der Liegenschaft in Engelberg, Wertschriften, Forderungen usw., ferner Bankguthaben in Amerika.

Will der Schuldner den Arrestgrund bestreiten, so hat er binnen fünf Tagen seit Veröffentlichung des Arrestbefehles die Aufhebung des Arrestes durch Klage beim Gerichte des Arrestortes zu verlangen.

Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungsweg geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen, vom Datum der Veröffentlichung angerechnet, dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben).

Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist entweder der bestrittene oder der anerkannte Betrag ziffermässig genau anzugeben, widrigenfalls der Rechtsvorschlag als nicht erfolgt betrachtet wird.

Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger nach Ablauf von zwanzig Tagen, vom Datum der Veröffentlichung an gerechnet, die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Engelberg, den 22. Juni 1949.

8330

Betreibungsamt Engelberg

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1949
Date	
Data	
Seite	1367-1372
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 692

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.